Stadtbauamt
61-26-1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 8.8.1988

B e g r ü n d u n g

zur 12. Änderung der 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch

Der Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 505, 588, 589 und 590, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", beantragt, die für diese Flurstücke festgesetzte überbaubare Fläche nach Osten hin zu erweitern. Für das nördlichste Flurstück soll die überbaubare Fläche so festgesetzt werden, daß von dem nach Osten führenden Stichweg zwei Grundstücke erschlossen werden können.

Beabsichtigt ist, diese Grundstücke mit freistehenden Häusern zu bebauen, um dem dieses Gebiet prägenden Charakter zu erhalten. Die Vergrößerung der überbaubaren Fläche resultiert vor allem daraus, weil die Garagen etwas tiefer in das Grundstück gesetzt werden sollen, um so bessere Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Häuser zu erreichen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen erhalten bleiben.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Durch Verkleinerung der Grundstücke wird es ermöglicht, statt der bisher vier vorgesehenen Baukörper nunmehr fünf Baukörper erstellen zu können.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

(Pasler)